

Betriebsneugründung

- **Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG)**
- **Wirtschaftskammer (WKO) – Gründerservice**
- **Bezirkshauptmannschaft (BH)/Magistrat– Gewerberecht**
- **Finanzamt (BMF) – Steuernummer**
- **Anmeldung bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft**
- **Gebietskrankenkasse (GKK):**
 - **Anforderung einer Beitragskontonummer**
 - **Anmeldung der Dienstnehmer/innen**



Information für Betriebsneugründer/innen



Bestätigung gemäß NeuFöG:

- **Zweck:** Befreiung von der Gebührenpflicht für behördliche Eingaben für Neugründer/innen
- **Zuständigkeit:** WKO des Gewerbestandes
- **Zeitraumen:** Maximal 4 Wochen vor der beabsichtigten Gewerbebeanmeldung

Strafregisterauszug:

Nicht erforderlich, wird von der Bezirkshauptmannschaft (BH)Magistrat direkt angefordert. Nur erforderlich für Personen, die in den letzten 5 Jahren nicht durchgehend in Österreich lebten.

- **Zweck:** Nachweis der Unbescholtenheit bei der Gewerbebeanmeldung → nicht älter als 3 Monate
- **Zuständigkeit:** Wohnsitzgemeinde; Antrag auf Ausstellung eines Strafregisterauszuges
- **Verpflichtete:**
 1. Gewerbetreibender/in für eine Gewerbebeanmeldung einer natürlichen Person oder
 2. gewerblicher Geschäftsführer und
 3. alle Personen mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte einer Gesellschaft
- **Zeitraumen:** Ca. 2 Wochen vor der beabsichtigten Gewerbebeanmeldung

Gewerbebeanmeldung:

- **Zweck:** Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach der Gewerbeordnung
- **Zuständigkeit:** Bezirkshauptmannschaft/Magistrat des Gewerbestandes
- **Wirksamkeit:** Alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen liegen bei der Behörde auf
- **Zeitraumen:** Spätestens mit dem Tag der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit

Information für Betriebsneugründer/innen



Einkommensteuer:

- **Zuständigkeit:** Örtliches Finanzamt
- **Zweck:** Antrag auf Zuteilung einer Steuernummer
- **Zeitraumen:** Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit

Pflichtversicherung Dienstnehmer/innen:

- **Zuständigkeit:** Örtlich zuständige Gebietskrankenkasse (für Oberösterreich = OÖGKK)
- **Zweck:** Anmeldung zur Pflichtversicherung von im Betrieb beschäftigten unselbständigen Erwerbstätigen
- **Zeitraumen:** **Vor Arbeitsantritt** der Dienstnehmer/innen

Pflichtversicherung Unternehmer/in:

- **Zuständigkeit:** Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- **Auskünfte:** SVA oder Wirtschaftskammer (WKO)
- **Zweck:** Anmeldung zur Pflichtversicherung selbständig Erwerbstätiger
- **Zeitraumen:** Tag der Gewerbeanmeldung

Ausstellung Gewerbeschein:

- **Zusendung durch Bezirkshauptmannschaft (BH)/Magistrat**
- **Anschließend Mitglied WKO; Zahlung Mitgliedsbeitrag für Leistungen im Bereich Service, Wissen und Interessenspolitik**
- **Anschließend versichert bei SVA; Höhe der Zahlung je nach Versicherungsleistung**

Pflichten von Dienstgeber/innen

■ Fürsorgepflicht

- Die Dienstgeberin/Der Dienstgeber ist für die soziale Sicherung aller bei ihm Beschäftigten nach Maßgabe des ASVG verantwortlich

■ Entgeltspflicht

■ Haftpflicht

■ Arbeitnehmerschutz, Kollektivverträge ...

■ Beitragspflicht

■ Meldepflicht

■ ...



Gesetzliche Grundlage

- **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**



- **... regelt die Sozialversicherung der im Inland unselbständig Erwerbstätigen ...**



Pflichtversicherung

■ Vollversicherung:

- Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Arbeitslosenversicherung



■ Teilversicherung

- Pflichtversicherung nicht in allen Teilen der Sozialversicherung



z. B. geringfügig Beschäftigte sind nur unfallversichert

Dienstnehmer/innen

■ „Echte“ Dienstnehmer/innen

- persönlich und wirtschaftlich abhängig
- keine eigenen Betriebsmittel
- gegen Entgelt beschäftigt



■ Freie Dienstnehmer/innen

- verpflichtet sich im wesentlichen eine Dienstleistung persönlich zu erbringen
- ohne maßgebliche eigene Betriebsmittel
- Vertretungsmöglichkeit oder Hilfskräfte beiziehen

Beitragspflicht

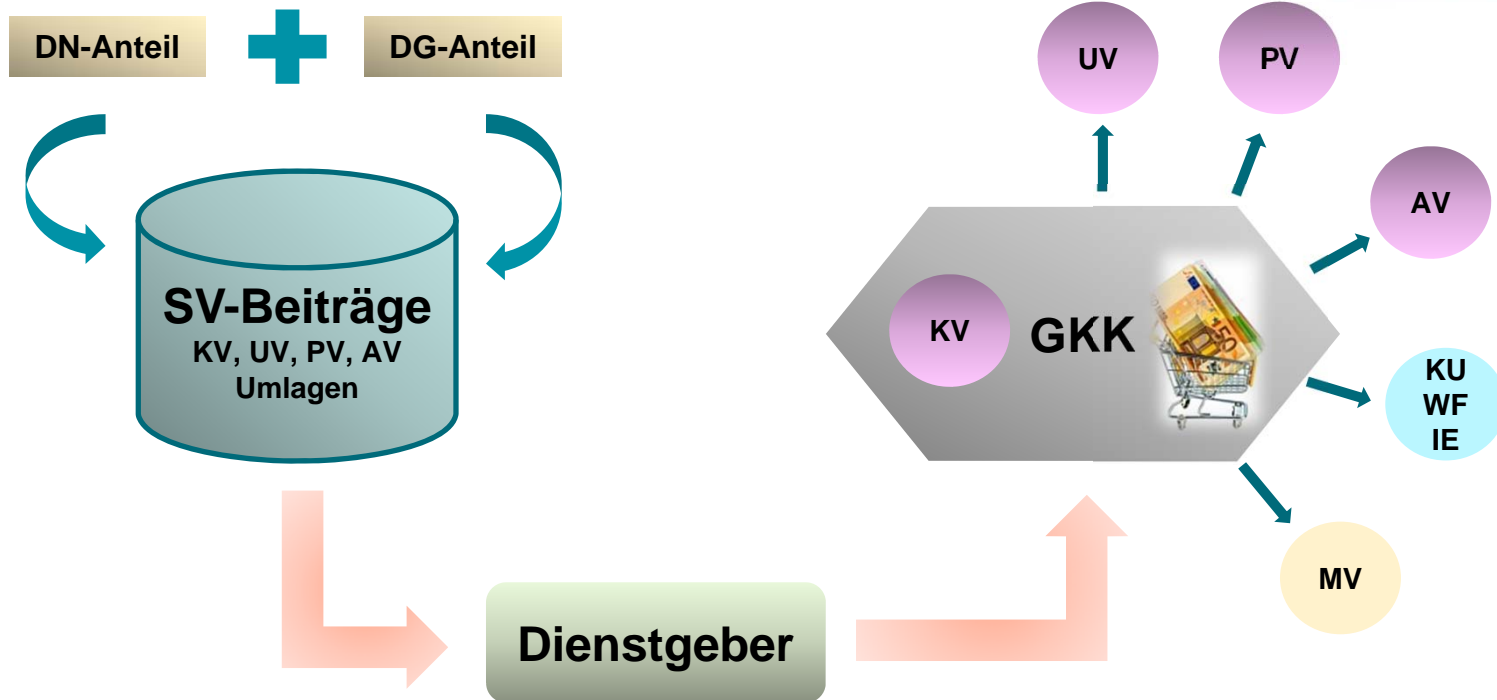


- Die SV-Beiträge und die Umlagen sind von den Dienstnehmer/innen und Dienstgeber/innen zu bezahlen.
- Dienstgeber/innen behalten den auf die Dienstnehmer/innen entfallenden Anteil vom Entgelt ein.
- Die Beitragsabrechnung mit dem zuständigen KV-Träger (GKK) stellt eine „Bringschuld“ dar.

Beiträge



Beitragsaufteilung:



Aufteilung der Beiträge



Beitragspflicht



■ Höchstbeitragsgrundlagen:

■ allgemeine Beitragsgrundlage:

monatlich	4.860,00 Euro*
täglich	162,00 Euro*

■ Sonderzahlungen:

■ z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration:

jährlich	9.720,00 Euro*
----------	----------------

* Werte 2016

Beitragspflicht



■ Geringfügigkeitsgrenze:

monatlich	415,72 Euro*
täglich	31,92 Euro*

- Entgelt nicht über der Geringfügigkeitsgrenze bewirkt nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung.

- Geringfügig beschäftigte Personen haben die Möglichkeit, eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gem. § 19a ASVG abzuschließen:

monatlich	58,68 Euro*
-----------	-------------

* Werte 2016

Meldungen und Abrechnungen

- Anmeldung
- Abmeldung
- Änderungsmeldung
- Beitragsnachweisung
- Lohnzettel (L16)
- ...



der Dienstnehmer/innen bei der örtlich zuständigen
Gebietskrankenkasse (GKK).

Die örtliche Zuständigkeit der GKK richtet sich nach dem Beschäftigungsort
der/des Versicherten.

Oberösterreich = Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)

Meldungen und Abrechnungen

Elektronische Übermittlungen (ELDA) an die GKK:

- Anmeldung **vor Arbeitsantritt**.
- Abmeldung innerhalb von **sieben Tagen** nach dem Ende der Beschäftigung.
- Monatliche Beitragsnachweisung **bis zum 15. des Folgemonates**.
- Jahreslohnzettel **bis Ende Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres**.
- Zahlungsfrist **binnen 15 Tagen nach Fälligkeit**:
Fälligkeit = letzter Tag des jeweiligen Beitragszeitraumes (Kalendermonat)

Übermittlung der Meldungen und Abrechnungen elektronisch per

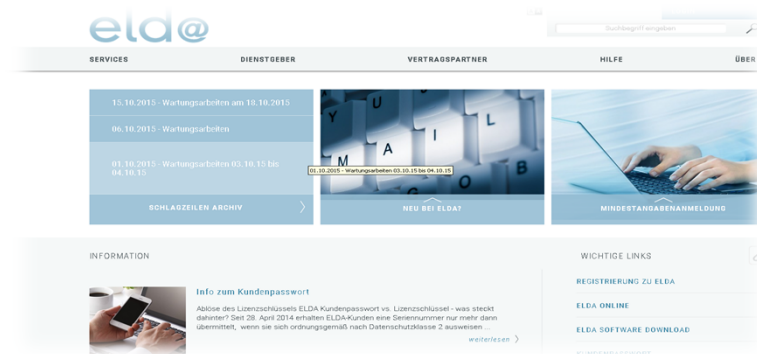
ELDA = Elektronischer Datenaustausch

Meldungen zur Pflichtversicherung und Abrechnungen an die Gebietskrankenkassen sind gesetzlich nur noch mittels ELDA zulässig.

www.elda.at

■ Ausnahmen von ELDA-Übermittlungen:

- Die Mindestangaben-Anmeldung und
- für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten, wenn
 - eine Meldung mittels Datenfernübertragung unzumutbar ist und
 - die Meldung nachweisbar und durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragung technisch ausgeschlossen ist.



Checkliste für ELDA-Neukundinnen bzw. ELDA-Neukunden

Voraussetzung für eine ELDA-Registrierung:

- Computer
- Internetzugang
- Handy-Signatur oder Bürgerkartenfunktion



Vergabe der Handy-Signatur:

- Detailinformationen finden Sie unter www.buergerkarte.at
- Die Vergabe der Handy-Signatur ist persönlich auch in allen Kundenservicestellen der OÖGKK möglich:
 - Bitte nehmen Sie einen gültigen Lichtbildausweis und Ihr Handy mit.

Checkliste für ELDA-Neukundinnen bzw. ELDA-Neukunden

Registrierung zu ELDA:

- Rufen Sie die ELDA-Homepage unter www.elda.at auf.
- Klicken Sie rechts unter „Wichtige Links“ auf „Registrierung zu ELDA“.
- Auf der neuen Seite finden Sie rechts unter „Formulare“ den Eintrag „Registrierung zu ELDA“.
- Unter „Login für weitere Services“ klicken Sie auf den Button „Anmelden“.
- Füllen Sie das Registrierungsformular aus und bestätigen Sie mit „Weiter“.
- Nach der Kontrolle Ihrer Daten bestätigen Sie mit „Signieren und Senden“.

Checkliste für ELDA-Neukundinnen bzw. ELDA-Neukunden

- Vervollständigen Sie nun Ihre Registrierung durch erneute Eingabe Ihrer Handy-Signatur oder Bürgerkartenfunktion.
- Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie sofort eine Bestätigungsmail und spätestens am nächsten Werktag Ihre ELDA-Zugangsdaten.
- Um Ihre Registrierung abzuschließen, ist aus sicherheitstechnischen Gründen das Setzen eines Kundenpasswortes erforderlich.
 - Informationen zum Kundenpasswort finden Sie im Bestätigungsmail von ELDA.

Für Auskünfte zur Registrierung in ELDA und zum Setzen eines Kundenpasswortes steht Ihnen das ELDA-Team der OÖGKK gerne zur Verfügung:

E-Mail: elda@oogkk.at

Telefon: 05 7807 – DW 50 27 00 oder DW 50 43 00

E-Services

- Beitragsgruppe ermitteln
- ELDA (elektronischer Datenaustausch)
- Kontaktformular
- Krankenstandsbescheinigung Online
- Mindestangaben-Anmeldung
- WEBEKU
- EAUM – Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung
- Krankengeldrechner
- Online Ratgeber – Versicherungszugehörigkeit
- Online Bestellung – Urlaubskrankenscheine
- Dienstgeber-Portal der OÖGKK unter www.oogkk.at/dienstgeber



Dienstgeber-Portal der OÖGKK



Besuchen Sie das Dienstgeber-Portal der OÖGKK unter
www.oogkk.at/dienstgeber

Für Auskünfte in Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten stehen Ihnen die Kundenbetreuer/innen der OÖGKK gerne zur Verfügung:

E-Mail: versicherungsberatung@oogkk.at

Telefon: 05 7807 – 50 43 10